

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Gieselweg/ Harxbütteler Straße

TH 22

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Protokoll der Abendveranstaltung am 13. November 2012

im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Ort: Turnhalle Lessinggymnasium Wenden

Zeit: 13. Nov. 2012, 19.00 Uhr

Teilnehmer: ca. 220 Bürgerinnen und Bürger

Herr Hornung, Leiter des Fachbereichs Stadtplanung und Umweltschutz

Herr Schmidbauer, Abteilung Stadtplanung

Frau Bonacker, Moderatorin der Konsalt GmbH, Hamburg

Zur Information sind folgende Pläne ausgehängt:

- Karte mit Geltungsbereich und Darstellung der Rahmenbedingungen
- Luftbild mit Geltungsbereich
- Stadtpläne zur Orientierung

Darüber hinaus wird eine Powerpoint-Präsentation gezeigt.

Frau Bonacker eröffnet die Veranstaltung um 19.00 Uhr. Sie begrüßt die anwesenden Bürgerinnen und Bürger und stellt ihre Rolle als Moderatorin im Auftrag der Stadt Braunschweig dar. Nachdem sie kurz den geplanten Ablauf des Abends erläutert und Herrn Hornung sowie Herrn Schmidbauer vorgestellt hat, übergibt sie das Wort an Herrn Hornung.

Herr Hornung berichtet zunächst vom bisherigen Verfahren. Auslöser war ein Bauantrag der Firma Eckert & Ziegler für den Bau einer Halle zur Durchführung von Messung, Konditionierung und sicherer Verpackung schwach radioaktiver Abfälle. Dieser Bauantrag wurde der Politik und der Öffentlichkeit zur Kenntnis gegeben. Daraus resultiert ein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan mit dem Ziel, die Zulässigkeit für Nutzungen für Anlagen zur Behandlung von Abfällen neu zu regeln. Auf Grund mehrerer Zeitungsberichte sowie einer großen öffentlichen Diskussion erhielt die Verwaltung aus der Politik zusätzlich den Auftrag, ein öffentliches Expertenhearing abzuhalten. Nach Durchführung des Expertenhearings wurde eine Veränderungssperre zur Sicherung der Planungsziele durch den Rat beschlossen.

Herr Hornung verdeutlicht zudem die Bedeutung dieser frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB. In dieser Veranstaltung können die anwesenden Bürgerinnen und Bürger ihre Meinung zu dem ersten Vorentwurf der Verwaltung äußern und Fragen stellen. Anschließend gibt Herr Hornung einen kurzen Ausblick auf den weiteren Ablauf des Verfahrens und erklärt, dass sich über die

Veränderungssperre bis zum Abschluss des Verfahrens den Planungszielen entgegenstehende Entwicklungen innerhalb des Plangebietes verhindern lassen.

Im Anschluss geht Herr Hornung auf das Thema Zuständigkeiten ein. Insbesondere erläutert er den Anwesenden, dass die Zuständigkeit für die Erteilung strahlenschutzrechtlicher Genehmigungen sowie die Festlegung und Überwachung von Grenzwerten nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Braunschweig fällt. Die Stadt hat jedoch die kommunale Planungshoheit innerhalb des Stadtgebiets und kann im Rahmen von Bebauungsverfahren neue Planungen erarbeiten und diese den politischen Gremien zur Abstimmung geben. Ziel des aktuellen Verfahrens ist, zukünftig die Verträglichkeit des Gewerbegebietes für die benachbarte Wohnnutzung zu erhöhen, ohne den vorhandenen Gewerbestandort grundsätzlich in Frage zu stellen. Dann übergibt Herr Hornung das Wort an Herrn Schmidbauer.

Herr Schmidbauer erläutert zunächst den Flächennutzungsplan in seiner derzeit gültigen Fassung im Bereich nördlich der Autobahn A2 und westlich des Ortsteiles Wenden sowie die derzeit rechtsverbindlichen Bebauungspläne TH 18 und WE 18 westlich des Ortsteiles Thune. Anschließend geht er auf die Grundgedanken des Vorentwurfs der Verwaltung für den neuen Bebauungsplan „Gieselweg/ Harxbütteler Straße“, TH 22, ein. Er erwähnt die in dem Bebauungsplanvorentwurf vorgesehene Verringerung überbaubarer Flächen gegenüber dem vorhandenen Planungsrecht sowie den geplanten Ausschluss von Betrieben und Anlagen zur Abfallverarbeitung, zur Abfallverwertung oder zur Abfallbeseitigung.

Anschließend führt Herr Schmidbauer den von Herrn Hornung bereits kurz angesprochenen weiteren Ablauf des Planverfahrens aus.

Im nächsten Verfahrensschritt werden die Fachdienststellen der Stadt Braunschweig sowie die Träger öffentlicher Belange ein erstes Mal beteiligt. Zudem sollen die erforderlichen Fachgutachten in Auftrag gegeben werden. Die Ergebnisse hieraus fließen in einen konkreten Bebauungsplanentwurf ein. Mit diesem konkreten Bebauungsplanentwurf werden die Fachdienststellen der Stadt Braunschweig sowie die Träger öffentlicher Belange ein weiteres Mal um Stellungnahme gebeten. Ggf. muss auf Grund dieser Stellungnahmen eine erneute Überarbeitung erfolgen. Im Anschluss wird dieser Bebauungsplanentwurf zusammen mit dem Protokoll über diese Veranstaltung der Politik zur Entscheidung über die öffentliche Auslegung gegeben. Mit dem Verfahrensschritt der öffentlichen Auslegung gibt es eine zweite Möglichkeit für die Öffentlichkeit, sich im Verfahren zu äußern und eine Stellungnahme abzugeben. Jede einzelne Anregung wird von der Verwaltung beantwortet und, versehen mit einem Vorschlag, wie damit umgegangen werden soll, dem Rat der Stadt Braunschweig zur abschließenden Entscheidung vorgelegt.

Im Anschluss bittet Frau Bonacker die Anwesenden, ihre Fragen zu stellen. Hinter den anonymisierten Fragen werden die Antworten der Vertreter der Verwaltung aufgeführt, ggf. werden ergänzende Hinweise aufgeführt, die sich erst nach der Abendveranstaltung ergeben haben:

- 1. Können zukünftig derartige Veranstaltungen früher angekündigt werden? Auf Grund der kurzfristigen Ansetzung des Termins konnten viele interessierte Bürgerinnen und Bürger nicht teilnehmen.**

Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen.

- 2. Es wird darum gebeten, den Begriff "historisch gewachsen" für den Standort der Fa. Buchler in Thune nicht mehr zu verwenden, weil er irreführend ist.**

Herr Hornung bestätigt, dass der Begriff irreführend sei.

- 3. Bitte erklären Sie noch einmal, warum der neue Bebauungsplan die alten Bebauungspläne lediglich ändert bzw. ergänzt und diese weiterhin gültig bleiben sollen. Warum wird nicht ein ganz neuer Bebauungsplan erstellt, der die darunter liegenden komplett überplant?**

Der ursprüngliche Auftrag aus der Politik lautet: Neuregelung der Zulässigkeit der Anlagen zur Abfallbehandlung. Um allein diesen Punkt regeln zu wollen, genügt es, die bestehenden Bebauungspläne zu ändern bzw. zu ergänzen, so dass deren Grundaussagen weiterhin gültig bleiben. Im Laufe eines Planverfahrens können jedoch weitere zu regelnde Aspekte auftreten. Daher kann am Ende des Verfahrens ein komplett neuer Bebauungsplan stehen. In jedem Fall wird am Ende des Verfahrens ein Planungsrecht gelten, welches in jeder Hinsicht dem aktuellen Recht und Gesetz entsprechen wird.

Ergänzender Hinweis: Nach derzeitigem Planungsstand werden zusätzliche Festsetzungen erforderlich, sodass die alten Bebauungspläne aller Voraussicht nach komplett durch einen neuen Bebauungsplan überplant werden.

- 4. Es wird darum gebeten, das genaue Planungsziel noch einmal zu formulieren, da hierzu mittlerweile verschiedene Aussagen vorliegen. Welches ist das richtige Ziel? Zukünftig die Verträglichkeit des Gewerbegebietes für die benachbarte Wohnnutzung erhöhen oder die Neuregelung der Zulässigkeit der Anlagen zur Abfallbehandlung?**

Das eine schließt das andere nicht aus. Es gibt einerseits das übergeordnete Ziel, die Verträglichkeit zwischen Wohnen und Gewerbe zu verbessern. Eine Komponente, dieses zu erreichen, ist die Neuregelung der Zulässigkeit von Anlagen zur Abfallbehandlung in der gewerblichen Ausprägung. Diese Anlagen sollen zukünftig nicht mehr zulässig sein.

- 5. Es wird behauptet, dass mit der aktuellen Planung die Flächen für Gewerbebauland verkleinert werden. Tatsächlich ist aber das aktuell geplante Gewerbebauland größer als die im Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Bauflächen. Die Flächen für Gewerbebauland werden also vergrößert, gegenüber dem Bestand sogar um das Fünffache. Der Flächennutzungsplan soll aber einen Ausblick für die Zukunft geben. Danach müssten die Flächen für Gewerbebauland kleiner werden. Wie passen diese Aussagen zusammen?**

Es trifft zu, dass die im Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Bauflächen kleiner sind als das in den derzeit gültigen Bebauungsplänen ausgewiesene Gewerbebauland. Im Zusammenhang mit der Ausweisung des Gewerbegebietes Waller See wurden die im Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Bauflächen deutlich reduziert. Dadurch bleiben jedoch die Festsetzungen der bestehenden Bebauungspläne unberührt; diese sind weiterhin rechtsverbindlich. Die Größe der in der neuen Planung vorgesehenen Flächen

für Gewerbebauland muss also mit der Größe der zurzeit rechtsverbindlich ausgewiesenen Flächen für Gewerbebauland verglichen werden. Demgegenüber würde eine deutliche Reduzierung stattfinden.

Da der Flächennutzungsplan nicht parzellenscharf ist, dürfen die Flächen für Gewerbebauland in der neuen Planung gegenüber den hierin dargestellten gewerblichen Bauflächen voneinander abweichen. Es muss lediglich das Gebot erfüllt sein, dass sich die Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan entwickeln lassen. Dieses Gebot ist hier erfüllt.

6. Ist es möglich, das Gewerbebauland im Zuge der aktuellen Planung exakt auf den Bestand zu reduzieren und die restlichen Flächen beispielsweise als Grünfläche auszuweisen?

Das wäre möglich, ist jedoch momentan nicht das Ziel der Bauverwaltung.

7. Wie kann sichergestellt werden, dass die Definition von Abfällen in den textlichen Festsetzungen ausreichend sind, um eine Verarbeitung von nicht gewollten Stoffen durch die Fa. Eckert & Ziegler tatsächlich zu verhindern? Könnte Eckert & Ziegler beispielsweise auch sagen, wir machen keine Abfallverwertung, sondern wir machen eine Wertstoffpartizipation und dabei fällt zufällig Abfall an?

Die Definition von Abfällen muss in der Tat sehr genau formuliert werden, um rechtlich Bestand zu haben und das von der Politik vorgegebene Planungsziel umsetzen zu können. Aus diesem Grund stammt die Definition von Abfällen in den Textlichen Festsetzungen aus dem Kreislauf-Wirtschaftsgesetz. Darüber hinaus wurde diese Definition ergänzt durch einen Passus, der zusätzlich sicherstellt, dass Dinge, die im Kreislauf-Wirtschaftsgesetz ausgeschlossen sind, auch unter die textlichen Festsetzungen fallen. Die bisherige Definition ist voraussichtlich noch nicht endgültig, sondern wird im Laufe des Planverfahrens durch wichtige Hinweise wie den zu dem Bereich der Wertstoffe ergänzt werden müssen.

Ergänzender Hinweis: Der Begriff "Wertstoffpartizipation" ist nicht bekannt, wurde jedoch so genannt. Gemeint war das Recycling von Wertstoffen.

8. Es existiert eine Karte "Siedlungsentwicklung der Stadt Braunschweig", Stand Juni 2012. Hierin sind bestehende und geplante Gewerbegebiete eingetragen. Auch in dieser Karte ist dieses Gewerbegebiet nicht größer eingetragen als im Flächennutzungsplan. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der neue Bebauungsplan sehr viel weiträumiger ist. Bitte erklären Sie das.

Anmerkung: Eine Ausschnittskopie für den Bereich Wenden/ Thune aus der o. g. Karte wird an das Podium weitergereicht.

Diese Karte spiegelt im Wesentlichen den aktuellen Stand des Flächennutzungsplanes wider. Wie bereits ausgeführt, existiert momentan Planungsrecht für eine größere Fläche als Gewerbebauland, die durch die aktuelle Planung bereits reduziert werden würde. Eine exakte Abgrenzung der zukünftigen Flächen für Gewerbebauland gibt es derzeit noch nicht. Nach Anhörung aller Stimmen wird sich im Laufe des Planverfahrens ein konkreter Vorschlag zur Abgrenzung ergeben.

Zur Vermeidung von eventuellen Missverständnissen wird noch einmal ausgeführt, dass die Geltungsbereiche der beiden bestehenden Bebauungspläne einerseits sowie des neuen Bebauungsplanes andererseits exakt dieselbe Form und Größe haben müssen, damit gewährleistet ist, dass sämtliche derzeit rechtsverbindlich ausgewiesenen Flächen für Gewerbebauland mit der neuen Planung erfasst sind. Nur so ist es prinzipiell möglich, den Umfang des Gewerbebaulandes zu reduzieren und für die zurückgenommenen Flächen eine andere Nutzung festzusetzen.

- 9. Die Fraktionen von CDU und FDP haben einen Antrag auf Entschließung an den Niedersächsischen Landtag gestellt. Darin kritisieren sie die Einlagerung von Atommüll in der Asse und machen dafür ein System von verschiedenen Zuständigkeiten verantwortlich. Sollte die Stadt Braunschweig nicht aus diesen Fehlern lernen und bei jeglichen Bebauungsplänen auch die Strahlung berücksichtigen?**

Wie eingangs bereits ausgeführt, ist beim Thema "Strahlenschutz" das Land zuständig. Es gibt keine Rechtsgrundlage, die der Stadt erlaubt, sich hierfür zuständig zu erklären. Die Stadt hat nur die Möglichkeit über das Planungsrecht zu agieren, und das tut sie.

- 10. Das Ziel der Planung ist, die Zulässigkeit und die Nutzung von Anlagen zur Behandlung von Abfällen zu regeln. Anlass für diese Planungen war der entsprechende Bauantrag einer Firma am Standort Thune. Jetzt weiß man, dass diese Firma ihren Geschäftsbereich erheblich ausweiten will. In dem Paragraphen über die unzulässigen Nutzungen steht, bauliche oder sonstige Anlagen, die der Verwertung oder Weiterverarbeitung von Abfällen dienen, werden für den gesamten Geltungsbereich ausgeschlossen. Ist dies das Bemühen der Stadt, eine Rechtsgrundlage zu schaffen, um diesen Bauantrag abschlägig zu bescheiden? Soll dieser Bauantrag genehmigt werden oder nicht?**

Zurzeit gilt für den Geltungsbereich eine Veränderungssperre. Bauvorhaben, die dem Planungsziel entgegen stehen, werden nicht genehmigt. Die Firma hat einen Antrag auf Ausnahme von der Veränderungssperre für das fragliche Hallengebäude zur Abfallbehandlung gestellt. Dieser Antrag liegt derzeit den politischen Gremien zur Entscheidung vor. Der Planungsausschuss hat bereits beschlossen, der Ausnahme nicht zuzustimmen. Dieser Beschluss entspricht der Linie der Stadt. Die Entscheidung der anderen Gremien steht noch aus. Wenn das Bebauungsplanverfahren mit dem gesetzten Planungsziel abgeschlossen werden kann, haben wir eine Rechtsgrundlage, auf deren Basis das Bauvorhaben abgelehnt werden kann.

Ergänzender Hinweis: Auch der Verwaltungsausschuss hat zwischenzeitlich eine Ausnahme von der Veränderungssperre abgelehnt.

- 11. Wenn Abfallwirtschaft ausgeschlossen werden soll, die Stadt aber gar nicht für Strahlenschutztechnische Dinge zuständig ist, wenn Atommüll nicht unter das Kreislauf-Wirtschaftsgesetz fällt, wenn weiterhin die bestehenden Nutzungen auch noch ausbaufähig wären, hat die Stadt denn dann überhaupt über den neuen Bebauungsplan die Möglichkeit, die Verarbeitung von Atommüll komplett auszuschließen?**

Die Stadt hat keine rechtliche Grundlage, im Bebauungsplan speziell die Behandlung von Strahlenabfall auszuschließen. Die rechtliche Grundlage erlaubt lediglich, die gesamte Gruppe der Abfallverarbeitung auszuschließen. Dazu gehören eine normale Müllkippe ebenso wie Hausabfälle oder Industrieabfälle. Nach der Definition fallen aber auch strahlende Abfälle darunter. Deshalb wird in den Festsetzungen global der Begriff „Abfallverarbeitung“ verwendet. Die Festsetzungen richten sich gleichermaßen an alle Firmen, die gewerbsmäßige Abfallverarbeitung betreiben wollen. Mit diesem formulierten städtebaulichen Planungsziel soll verhindert werden, dass sich in Thune überhaupt ein Entsorgungsstandort etablieren kann, unabhängig davon, welche Art von Abfall verarbeitet werden soll. Für solch eine Vorgehensweise hat die Stadt eine rechtliche Grundlage.

- 12. Abfallverarbeitung ist etwas anderes als Lagerung. Wäre die Lagerung weiterhin erlaubt?**

Nein. Der Entwurf der textlichen Festsetzungen lautet: Unzulässig sind bauliche oder sonstige Anlagen, die der Lagerung, Verwertung, Weiterverarbeitung usw. dienen.

- 13. Auch wenn die Stadt für Strahlenschutz nicht zuständig ist, ist doch eine Zusammenarbeit mit den entsprechenden Ansprechpartnern erforderlich. Warum sind heute keine Leute vom Land eingeladen worden?**

Der Verlauf der Veranstaltung zeigt, dass es ausreichend Gesprächsstoff zu den planungsrechtlichen Themen gibt, die in der Zuständigkeit der Stadt liegen. Die Themen, die nicht in der Zuständigkeit der Stadt liegen, wurden bereits bei anderen Veranstaltungen (z.B. Expertenhearing in der Stadthalle) angesprochen oder müssen bei weiteren Veranstaltungen noch angesprochen werden.

- 14. Ist es richtig, dass das Industriegebiet mit dem neuen Bebauungsplan zum Gewerbegebiet heruntergestuft werden soll? Dann müsste der gesetzlich geforderte Mindestabstand zur Wohnbebauung nicht mehr eingehalten werden.**

Der neue Bebauungsplan kann nicht in bestehende Genehmigungen eingreifen. Erteilte Baugenehmigungen bleiben in vollem Umfang gültig. Das betrifft auch eventuelle Auflagen. Einen gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstand zur Wohnbebauung gibt es jedoch nicht, weder für ein Industrie- noch für ein Gewerbegebiet. Es gibt zwar den Abstandserlass von Nordrhein-Westfalen; dieser ist jedoch lediglich eine Empfehlung und kein verbindliches Recht. Er kann bei Neuplanungen Berücksichtigung finden, nicht aber in Bestandssituationen. Die geplante Ausweisung des gesamten Bereiches als Gewerbegebiet bringt keine Nachteile für die Anwohner, denn grundsätzlich ist in einem Industriegebiet mehr erlaubt als in einem Gewerbegebiet.

- 15. Wie kann der geplante ca. 30 m breite Grünstreifen, der als Puffer zur Wohnbebauung dienen soll, umgesetzt werden? In diesem Bereich befinden sich Gebäude und Parkplätze der Fa. Eckert & Ziegler.**

Für diese Gebäude und die Parkplätze besteht Bestandsschutz. Diese werden nicht beseitigt. Aus diesem Grund ist die Umsetzung in diesen Bereichen schwierig und die Planung entspricht in diesem Fall einer Zielvorstellung.

- 16. Ist folgendes Szenario denkbar? Wenn der neue Bebauungsplan rechtskräftig ist, kann die Fa. Eckert & Ziegler zwar keine Halle zur Abfallverarbeitung mehr genehmigt bekommen, sie könnte aber beispielsweise eine Halle für Medizintechnik beantragen und diese müsste nach dem neuen Bebauungsplan genehmigt werden. Sämtliche Hallen, die bisher in Nutzung sind, könnten dann im Rahmen von bereits bestehenden Genehmigungen für die Abfallwirtschaft genutzt werden.**

Ob das möglich ist oder nicht, hängt davon ab, welche Nutzung in den frei werdenden Hallen bislang genehmigt ist.

Sind Nutzungen wie z. B. Büro, Lagerung oder Medizinproduktion konkret benannt und genehmigt, dann ist eine andere Nutzung wie beispielsweise Abfallbehandlung ohne neue Genehmigung nicht zulässig. Hierfür müsste ein Antrag auf Nutzungsänderung gestellt werden und die Stadt hätte die Möglichkeit einzugreifen. Zurzeit wäre eine solche Nutzungsänderung auf Grund der Veränderungssperre nach Rechtskraft auf Grund des neuen Bebauungsplanes unzulässig.

Sollte jedoch für eine Halle bereits eine Nutzung wie Abfallbehandlung genehmigt sein, dann wäre diese Nutzung in der betreffenden baulichen Hülle erweiterbar. In diesem Fall hätte die Stadt keine Möglichkeit einzugreifen, weil dafür kein Nutzungsänderungsantrag erforderlich wäre. Das wäre dann eine Frage der strahlenschutzrechtlichen Genehmigung. Sofern sich die Nutzungserweiterung im Rahmen einer solchen Genehmigung bewegen würde, ist eine solche Ausweitung denkbar. Die Stadt hat nur über das Baurecht die Möglichkeit zu intervenieren.

- 17. Der Stadtbezirksrat hat im November 2011 einen Beschluss gefasst mit der Forderung, dass die Flächen, die seit fast 40 Jahren nicht gewerblich genutzt werden, wieder freizugeben. Nur die Flächen, die bereits als Gewerbe- bzw. Industrieflächen genutzt werden, sollen in einem neuen Bebauungsplan entsprechend ausgewiesen werden. Die übrigen Flächen sollen entsprechend den Darstellungen im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft in dem neuen Bebauungsplan berücksichtigt werden. Warum will die Bauverwaltung das nicht tun?**

Die Bauverwaltung hat vom Rat einen anderen Auftrag bekommen, als der Stadtbezirksrat gefordert hatte, weil die Forderung des Stadtbezirksrates im Rat keine Mehrheit gefunden hatte. Der Auftrag des Rates sieht eine bloße Sicherung des Bestands mit Ausweisung der übrigen Flächen als Flächen für die Landwirtschaft nicht vor.

18. Macht ein Gewerbegebiet an dieser Stelle städtebaulich überhaupt Sinn?

An dieser Stelle würde heute kein Gewerbe-/ Industriegebiet in dieser Form mehr ausgewiesen werden. Allerdings kann bei der aktuellen Planung nicht mehr von einer Nulllösung ausgegangen werden, da es hier Betriebe im Bestand gibt.

19. Besteht nicht die Gefahr, dass das Gewerbegebiet zukünftig zusammenwächst mit dem Gewerbegebiet Waller See?

Nein. Das ist nicht das Ziel der Stadt. Dieses Gewerbegebiet soll gerade deshalb auch nicht zukünftig über die BAB-Anschlussstelle Hafen erschlossen werden, sondern weiterhin durch die Ortsteile. Darum sollen auch verkehrsinensitive Nutzungen ausgeschlossen werden. Die Gewerbegebiete sollen auch langfristig eindeutig getrennt bleiben. Dazu soll und wird auch die deutliche Reduzierung dieses Gewerbegebietes beitragen.

20. Ein Mitglied des Rates der Stadt Braunschweig sagt zu, dass die Politik die aufgezeigte Möglichkeit der Reduzierung des Gewerbebaulandes ernsthaft diskutieren und sie in den politischen Entscheidungsprozess mit einbeziehen wird. Darüber hinaus bittet sie, die Frist zur Abgabe von Anregungen zu verlängern.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eine Verlängerung der Frist bis zum 27. November 2012 zugesagt.

21. Im Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Braunschweig wurde im Zusammenhang mit der Wallringsatzung davon gesprochen, dass eine Bürgerinitiative maßgeblich an den dort entstehenden Bebauungsplänen mitgearbeitet hat. Es wurde auch davon gesprochen, dass die Bürgerinitiative zu einem Runden Tisch eingeladen wird. Ist darüber schon diskutiert worden und wann kann die Bürgerinitiative mit einer Einladung rechnen?

Die Stadt ist mit allen Gruppierungen im Gespräch. Die Stadt spricht sowohl mit der Bürgerinitiative als auch mit den Betrieben vor Ort. Die Stadt muss eine gewisse Neutralität wahren und beiden Seiten gerecht werden.

Die Einrichtung eines institutionalisierten Runden Tisches wird nicht für sinnvoll erachtet. Es gab auch keine diesbezügliche Zusage im Planungs- und Umweltausschuss. Bereits im Experten-Hearing wurde deutlich, dass nicht wirklich ein Dialog möglich zu sein scheint. Es wurden lediglich Standpunkte ausgetauscht und man ist ohne Ergebnis auseinander gegangen. Ein Runder Tisch sollte jedoch ein Versuch sein, gemeinsam auf ein Ziel hinzuwirken.

Es wird das Land in der Pflicht gesehen, die Federführung und Moderation zu übernehmen, da es bei den strittigen Punkten hauptsächlich um Themen wie Strahlenschutz und Grenzwerte geht, die in der Zuständigkeit des Landes liegen. Die Stadt wird sich dann ggf. gerne einbringen.

- 22. Es wurde gesagt, dass es im Zuge des Bebauungsplanverfahrens eine Überprüfung der Immissionen geben wird. Bezieht sich das nur auf den Schall oder auch auf andere Immissionsarten? Wenn es sich nur auf den Schall bezieht, ist die Bezeichnung "Immission" irreführend.**

Mit einem Bebauungsplan wird vorwiegend der Immissionsschutz schalltechnischer Natur geregelt. Unter Fachleuten gibt es die Verständigung entsprechend dem Stand der Technik, andere Immissionen wie Geruch oder Schadstoffe aus Schornsteinen erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beurteilen. In einem solchen Verfahren werden sämtliche Umweltauswirkungen einer industriellen Anlage untersucht, bevor eine Genehmigung erteilt wird.

- 23. Können die zurzeit rechtsverbindlichen Bebauungspläne noch einmal veröffentlicht werden, damit man die Unterschiede erkennen kann?**

Es wird zugesagt, zu prüfen, ob eine Veröffentlichung möglich ist.
Ergänzender Hinweis: Die Veröffentlichung ist zwischenzeitlich erfolgt. Die rechtsverbindlichen Pläne TH 18 und WE 18 sind unter www.braunschweig.de/gewerbegebiet-gieselweg einsehbar.

- 24. Wie viel Zeit hat die Stadt, den Bebauungsplan rechtsverbindlich herzustellen, um die beantragte Halle rechtssicher ablehnen zu können?**

Die zurzeit verhängte Veränderungssperre läuft zunächst bis März 2014. Falls erforderlich, könnte sie zunächst um ein Jahr verlängert werden. Bei besonderen Umständen könnte sie dann noch einmal um ein weiteres Jahr verlängert werden. Die Stadt strebt an, das Bebauungsplanverfahren bis Ende 2013 abzuschließen.

- 25. Wer wird die vorgesehene Eingrünung herstellen?**

Es gibt mehrere Möglichkeiten. Eine ist die Festsetzung als öffentliche Grünfläche. Dann würde die Stadt die Flächen ankaufen und die Grünflächen herstellen. Die andere ist die Festsetzung als Fläche mit Anpflanzungsfestsetzung. Hierbei blieben die Flächen Teil des privaten Baugrundstückes und der Eigentümer müsste in dem Moment, wenn er das Baurecht ausübt, diese Bereiche entsprechend einem vorgegebenen Standard begrünen, beispielsweise je 5 m² einen Strauch und einen Baum o.ä. pflanzen. Im weiteren Verfahren muss geprüft werden, welche Methode besser umsetzbar erscheint. Momentan befinden sich diese Flächen nicht in städtischem Eigentum, sondern in Privatbesitz.

- 26. Es wurde gesagt, dass bestehende Genehmigung nicht zurückgenommen werden können. Ist es möglich, Bauakten mit den bestehenden Genehmigungen einzusehen?**

Nein, das ist nicht möglich. Lediglich Ratsmitglieder dürfen Akten einsehen, müssen hierfür jedoch einen Antrag auf Akteneinsicht stellen. Das ist auch schon geschehen.

27. Man munkelt, gewisse Bauakten seien gar nicht mehr auffindbar. Stimmt das?

Dieser Umstand ist nicht bekannt und kann nicht bestätigt werden.

28. Prinzipiell gibt es die Möglichkeit, Befreiungen von den Festsetzungen zu beantragen. Wie kann ausgeschlossen werden, dass hier eine Befreiung erfolgt, die eine Verarbeitung von strahlendem Abfall doch möglich macht?

Ausnahmen und Befreiungen sind im Baugesetzbuch geregelt. Ausnahmen müssen bereits im Bebauungsplan explizit vorgesehen werden. Die Erteilung einer Befreiung ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. So dürfen beispielsweise die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Der Ausschluss von Anlagen zur Abfallbehandlung ist das wesentliche Planungsziel in diesem Bebauungsplanverfahren und somit ein Grundzug der Planung. Hiervon eine Befreiung zu erteilen, ist somit nicht möglich.

29. Ist es richtig, dass die Stadt die Baugenehmigung erteilt, aber zu keinem Zeitpunkt die Behörden einschaltet, die für andere Belange zuständig sind?

Nein, das ist nicht richtig. Im Bebauungsplanverfahren werden sämtliche Träger öffentlicher Belange eingeschaltet und um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahmen finden in der Planung Berücksichtigung. Darüber hinaus werden auch bei Baugenehmigungen Stellungnahmen der zuständigen Fachdienststellen eingeholt.

30. Ist es richtig, dass die Fa. Eckert & Ziegler auf dem Gelände in dem bestehenden Gewerbegebiet radioaktiven Müll behandeln darf und nur in den neuen Gewerbegebieten nicht?

Die Fa. Eckert & Ziegler genießt Bestandsschutz und darf somit im Rahmen der bestehenden Genehmigungen ihren Betrieb unverändert weiterführen. Es gibt weder für die Stadtverwaltung noch für die Politik eine rechtliche Möglichkeit, in den Bestandsschutz einzugreifen.

31. Wer kontrolliert, ob sich die Tätigkeiten bei der Fa. Eckert & Ziegler tatsächlich nur im Rahmen der bestehenden strahlenschutzrechtlichen Genehmigungen bewegen?

Hierfür ist das Gewerbeaufsichtsamt, also das Land, zuständig.

32. Kann die Abfallbehandlung im Rahmen des Bestandsschutzes noch ausgebaut werden?

In Gebäuden, in denen die Nutzung Abfallbehandlung grundsätzlich genehmigt ist, kann diese Nutzung noch ausgebaut werden, ohne dass die Stadt hierauf Einfluss nehmen könnte, weil dieses im Rahmen der strahlenschutzrechtlichen Genehmigungen erfolgt. Hier ist allein das Gewerbeaufsichtsamt zuständig. In Gebäuden, in denen die Abfallbehandlung bisher nicht genehmigt wurde und eine Nutzungsänderung erfolgt, kann dies nicht ohne einen entsprechenden

Antrag bei der Stadt erfolgen. Ein solcher Antrag hätte jedoch keine Aussicht auf Genehmigung; derzeit nicht wegen der verhängten Veränderungssperre zum Schutz des Planungszieles; nach Rechtskraft des neuen Bebauungsplanes nicht, weil dieser aller Wahrscheinlichkeit nach eine derartige Nutzung generell ausschließen wird.

33. Wer oder was ist Auslöser für die Stadt, mehr als null Prozent des im TH 18 ausgewiesenen Gewerbebaulandes auch im neuen Bebauungsplan als Gewerbebauland auszuweisen?

Die Verwaltung hat momentan den klaren Auftrag von der Politik, für dieses Gewerbegebiet die Art der Nutzung zu modifizieren. Dieser Auftrag lautet nicht, das Gewerbegebiet weitestmöglich zurückzunehmen. Selbstverständlich nimmt die Verwaltung zur Kenntnis, dass eine große Anzahl von Bürgerinnen und Bürgern gerne die Größe des Gewerbegebietes auf den Bestand zurückgenommen haben will. Die Verwaltung hat diese Bedenken aufgenommen und wird deren Umsetzung im weiteren Verfahren prüfen.

34. Die Stadt wird gebeten, bei den Planungen engen Kontakt zum Land zu halten.

Die Stadt ist stets im Kontakt mit anderen Behörden, um deren Belange abzufragen. Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird selbstverständlich das Gewerbeaufsichtsamt beteiligt. Darüber hinaus ist die Stadt auch im Dialog mit dem Gewerbeaufsichtsamt.

35. Wurde mit der Fa. Eckert & Ziegler über eine eventuelle Verlagerung des Betriebsstandortes verhandelt? Wurden Finanzierungsmöglichkeiten ausgelotet usw.?

Es gibt keine konkreten Verhandlungen in diese Richtung, da das von der Politik vorgegebene Ziel ein verträgliches Miteinander von Gewerbe und Wohnen an diesem Standort beinhaltet.

36. Ein weiteres Mitglied des Rates der Stadt Braunschweig ergänzt hierzu, dass diese Option auch deshalb nicht verfolgt wird, da es auf dem gesamten Gebiet der Stadt Braunschweig keinen besser geeigneten bzw. überhaupt einen geeigneten Standort für die Fa. Eckert & Ziegler gibt. Er sieht hier die Zuständigkeit beim Land. Das Land ist zuständig für die Umgangsgenehmigung, das Land ist zuständig für das de facto Zwischenlager, das Land ist auch zuständig, diesen Zustand entsprechend zu beenden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nach einem Schlusswort des Bezirksbürgermeisters wird die Diskussion gegen 21.30 Uhr beendet.

I. A.

gez. Schmidbauer